

Allgemeine Geschäftsbedingungen der tristar Suisse AG

I.

Geltungsumfang

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die zeitweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie alle für den Kunden in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen (inkl. Lieferungen) der von tristar Suisse AG betriebenen Hotels.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
3. Darüber hinaus gelten jeweils die bei Vertragsabschluss vereinbarten zusätzlichen Bedingungen.

II.

Vertragsabschluss, -partner, Verhalten/Nutzung, weitere Leistungen

1. Der Vertrag kommt gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts durch Angebot und Annahme zustande. Dem Hotel steht es frei sich vorzubehalten, dass der Vertrag erst mit einer Reservations- bzw. Auftragsbestätigung des Hotels in Textform zustande kommt.
2. Vertragspartner sind grundsätzlich das Hotel und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt bzw. gebucht, haftet dieser Dritte dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Kunden als Solidarschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Dritte ist verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere den entsprechenden Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, an den Kunden weiterzuleiten. Zudem hat der Dritte dem Hotel den Namen und die Anschrift des Kunden mitzuteilen.
3. Die überlassenen Hotelzimmer dürfen nur zu Beherbergungszwecken und von den als Kunden bzw. Begleiter gemeldeten Personen benutzt werden. Die Nutzung der überlassenen Hotelzimmer zu anderen als Beherbergungszwecken, die Gebrauchsüberlassung an Dritte, die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, bedarf der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform.
4. Der Kunde ist verpflichtet, das Hotel unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, falls die Inanspruchnahme der Hotelleistung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit zu gefährden. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines aussergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Kenntnisnahme der Gefährdung bzw. des Schadenpotentials durch das Hotel stellt keine Genehmigung solchen Verhaltens dar und der Kunde haftet dem Hotel für jegliche Schäden in diesem Zusammenhang.
5. Die überlassenen Hotelzimmer und die Hotelanlage sind mit grösster Sorgfalt und Rücksichtnahme zu benützen.
6. Vom Kunden oder für den Kunden im Hotel eingehende Nachrichten, Post, Warensendungen und Materialien werden sorgfältig behandelt. Das Hotel ist berechtigt für die Zustellung, die Aufbewahrung und die Abwicklung ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Auf Wunsch des Kunden können solche Nachrichten, Post, Warensendungen und Materialien auch auf dessen Kosten und Risiko nachgesendet werden. Die Haftung des Hotel richtet sich nach Abschnitt VII.

7. Dem Kunden kann bei entsprechender Verfügbarkeit ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz zur Verfügung gestellt werden. Das Hotel ist berechtigt, dafür ein Entgelt zu verlangen. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter Fortbewegungsmittel und für deren Inhalte haftet das Hotel entsprechend der Regelungen in Abschnitt VII. Eine Überwachungspflicht des Hotels besteht nicht. Etwaige Schäden sind dem Hotel unverzüglich anzuzeigen.

III. Preise, Zahlung, Verrechnung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlassten Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
2. Die Preise verstehen sich einschliesslich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Steuern und sonstigen Abgaben. Nicht enthalten ist aber die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast zusätzlich zu bezahlende Kurtaxe, deren Höhe separat bekannt gegeben wird. Bei Änderung der gesetzlichen Steuern oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung sonstiger Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Konsumenten gilt dies nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate überschreitet.
3. Wünscht der Kunde nachträgliche Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen, ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Konditionen anzupassen.
4. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Hotel ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 5 % pro Jahr zu verlangen. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von CHF 5 an das Hotel zu erstatten. Dem Hotel bleiben der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für auf Wunsch des Kunden erfolgende nachträgliche Rechnungsänderungen ist das Hotel berechtigt, eine pauschale Handlinggebühr von CHF 5 zu berechnen.
5. Ist ein Mindestumsatz vereinbart worden, und wird dieser nicht erreicht, wird das Hotel den Differenzbetrag dem Kunden in Rechnung stellen.
6. Der Kunde kann nur eine unstreitige oder rechtskräftige Forderung mit einer Forderung des Hotels verrechnen.
7. Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Dem Hotel steht es frei, sich vorzubehalten, dass die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine sowie Art und Höhe der Sicherheitsleistung und das Leistungsdatum in Textform vereinbart werden.
8. Werden nach Vertragsunterzeichnung Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden nach dem Dafürhalten des Hotels zweifelhaft erscheinen lassen, so ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten ohne dafür dem Kunden schadenersatzpflichtig zu werden oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen die vereinbarten Leistungen zur Verfügung zu stellen bzw. zu erbringen.

IV. Stornierung seitens des Kunden

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag („kostenfreie Stornierung“) ist nur möglich, wenn ein solches Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches kostenfreies Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht besteht oder wenn das Hotel der kostenfreien Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines solchen Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer solchen Vertragsaufhebung müssen jeweils in Textform erfolgen.
2. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden in Textform ein Termin vereinbart wurde, bis zu dem eine kostenfreie Stornierung vom Vertrag zulässig ist, kann der Kunde bis dahin den Vertrag stornieren ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das kostenfreie Stornierungsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zur Stornierung in Textform gegenüber dem Hotel ausübt. Ist ein kostenfreies Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein solches gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht und stimmt das Hotel einer kostenfreien Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung.
3. Die Stornierungsbedingungen gelten sinngemäss auch bei verfrühter Abreise des Kunden.

V. Stornierung seitens des Hotels

1. Sofern mit dem Kunden ein kostenfreies Stornierungsrecht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in Textform vereinbart wurde, ist das Hotel ebenfalls berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt vom Vertrag ohne Angabe von Gründen zurückzutreten.
2. Wird eine geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - a. höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - b. Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden;
 - c. das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
 - d. ein Verstoss gegen Ziffer II.3-5 vorliegt.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

VI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, wenn es nicht ausdrücklich im Hotelaufnahmevertrag in Textform vereinbart wurde.
 - a. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
 - b. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart oder das betreffende Zimmer vorausbezahlt wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Kunde hieraus einen Anspruch gegen das Hotel herleiten kann. Ansprüche des Hotels aus Klausel V bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 12.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Sorgt der Kunde nicht dafür, dass die Zimmer zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, indem er räumt und das Zimmer freigibt, kann das Hotel den vollen Preis für einen weiteren Tag fordern (ohne dass dem Kunden dadurch ein Anspruch auf Weiternutzung des Zimmers o.ä. eingeräumt wird). Weitergehende Schadensersatzansprüche des Hotels bleiben durch die Zahlung des Zimmerpreises unberührt. Muss das Hotel Gäste wegen der verspäteten Räumung in einem anderen Hotel unterbringen, trägt der Kunde sämtliche hierfür anfallende Kosten. Es steht dem Kunden frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

VII. Haftung des Hotels

1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung oder Mängel zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten, sowie alle Störungen, Mängel und/oder Schäden dem Hotel unverzüglich mitzuteilen. Macht der Kunde keine unverzügliche Mitteilung, so besteht insbesondere kein Anspruch auf Minderung des vereinbarten Entgelts. Auftragsrechtliche Leistungen wie bspw. Weckaufträge oder Aufträge im Zusammenhang mit Nachrichten, Post, Warensendungen und Materialien (siehe Abschnitt II., Ziffer 6) erbringt das Hotel sorgfältig, übernimmt aber keine Ergebnisverantwortung für diese Leistungen.
2. Bei verursachten Schäden haftet das Hotel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch seiner Hilfspersonen. Bei leichter Fahrlässigkeit – auch seiner Hilfspersonen – haftet das Hotel nicht. Vorbehalten bleibt eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung z.B. bei verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Hotel haftet nicht für Leistungen, die es lediglich vermittelt hat.
3. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel gegenüber dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen der Art. 487 ff. OR, wobei aber die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Allfällige Ansprüche des Kunden erlöschen, wenn er den Schaden nicht unverzüglich nach Entdeckung dem Hotel mitteilt.
4. Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf Verlangen, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Das Hotel bewahrt die Sachen drei Monate auf; danach werden sie an das örtliche Fundbüro übermittelt. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält sich das Hotel nach Ablauf der Frist eine Vernichtung auf Kosten des Kunden vor.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nur bei Bestätigung in Textform verbindlich. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen oder dieser Klausel, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen ebenfalls der Textform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz von tristar Suisse AG.
3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von tristar Suisse AG. Für Kunden mit (Wohn-)Sitz im Ausland wird am Sitz von tristar Suisse AG ausserdem zusätzlich ein Betreuungsort (Spezialdomizil i.S.v. Art. 50 Abs. 2 SchKG) begründet. Das Hotel bzw. tristar Suisse AG bzw. kann seine/ihre Rechte jedoch auch vor allen anderen zuständigen Behörden und/oder Gerichten geltend machen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
4. Es gilt materielles Schweizer Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die der unwirksamen oder nichtigen in ihrem Sinngehalt möglichst nahe kommt und wirksam ist.
6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auch in Englisch zur Verfügung gestellt. Bei Abweichungen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen massgeblich.

Zürich, April 2022